



Bekanntmachung

Gremium: Wahlprüfungsausschuss

Datum: Mittwoch, 03.12.2025

Beginn: 17:30 Uhr

Ort: Aula der Antoniusschule, Antoniusstraße 5 – 7, 59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Bestellung einer Schriftführung und stellvertretender Schriftführungen
- 2 Einführung und Verpflichtung der Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglied sind
- 3 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 4 Bericht der Verwaltung
- 5 Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Rates vom 14.09.2025
- 6 Beschluss über die Gültigkeit der Wahl der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters vom 14.09.2025
- 7 Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates vom 14.09.2025
- 8 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Bericht der Verwaltung
- 2 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 20.11.2025

gezeichnet
Markus Schiewe
Vorsitz



Bestellung einer Schriftführung und stellvertretender Schriftführungen

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Wahlprüfungsausschuss

03.12.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Frau Mareike Rudnik wird zur Schriftführung bestellt. Frau Silke Knipping wird zur stellvertretenden Schriftführung bestellt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Die Bestellung von Schriftführungen erfolgt aufgrund von § 52 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Satz 1 GO NRW. Bei der Bestellung handelt es sich um einen Beschluss gemäß § 50 Absatz 1 GO NRW.

Zur Führung der Niederschriften über die Sitzungen des Wahlprüfungsausschusses schlägt die Verwaltung vor, 1 Schriftführung und 1 Stellvertretung zu bestellen. Die im Beschlussvorschlag aufgeführten Mitarbeitenden der Verwaltung werden hierfür vorgeschlagen.

Die Verwaltung beabsichtigt, ab sofort – neben der festen Bestellung einer Schriftführung und ihrer Stellvertretung/Stellvertretungen – in jeder Rats- und Ausschusssitzung den Tagesordnungspunkt „Bestellung einer Schriftführung“ standardmäßig als Tagesordnungspunkt 1 aufzunehmen, falls der sehr seltene Fall eintritt, dass die zu Beginn der Wahlperiode bestellte Schriftführung und alle Stellvertretungen verhindert sind. Gegebenenfalls kann die Behandlung dieses Tagesordnungspunkts entfallen.

Anlage(n):

ohne



Einführung und Verpflichtung der Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglied sind

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Wahlprüfungsausschuss

03.12.2025 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Die Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglied sind, werden vom Ausschussvorsitz gemäß § 67 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Satz 1 GO NRW eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die Verpflichtung wird in der Weise vollzogen, dass die Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglied sind, durch Erheben von den Plätzen ihr Einverständnis mit folgender Formel bekunden, die der Ausschussvorsitz verliest:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Beckum erfüllen werde.“

Der Verpflichtungstext kann um den Zusatz „So wahr mir Gott helfe“ ergänzt werden.

Die Verpflichtungsformel ergibt sich aus einer mittlerweile aufgehobenen Verwaltungsvorschrift zur GO NRW gemäß Runderlass des Innenministers vom 04.09.1984.

Rechtlich hat die Verpflichtung keine konstitutive Bedeutung.

Anlage(n):

ohne



Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Rates vom 14.09.2025

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-3000 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Wahlprüfungsausschuss

03.12.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum

17.12.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Wahl des Rates der Stadt Beckum vom 14.09.2025 wird für gültig erklärt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Die Wahlprüfung richtet sich nach §§ 40 und 41 Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG).

Die Wahlprüfung obliegt dem neu gewählten Rat. Dieser hat einen Wahlprüfungsausschuss zu bestellen, der die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen hat.

Auf der Grundlage der Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss hat der Rat unverzüglich über die Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen wie folgt zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit einer Vertreterin oder eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieser Vertreterin oder dieses Vertreters anzutreten.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Absatz 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzutreten.

- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen. Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zur erklären.

Bei diesen Beschlüssen können die Mitglieder der Vertretung auch dann mitwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre eigene Wahl erstrecken.

Gegen den Beschluss der Vertretung nach § 40 Absatz 1 KWahlG kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. Im Falle der Ungültigkeitserklärung der Wahl durch die Vertretung steht auch einer Partei oder Wählergruppe, die keinen Einspruch eingelegt hat, die Klagebefugnis zu.

Die Bekanntmachung der Ergebnisse zur Wahl des Rates der Stadt Beckum vom 14.09.2025 erfolgte am 24.09.2025 im Amtsblatt der Stadt Beckum. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl nach § 39 KWahlG endete mit Ablauf des 24.10.2025.

Dem Wahlleiter wurden keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl vorgelegt. Unregelmäßigkeiten sind von Amts wegen nicht bekannt geworden.

Anlage(n):

ohne



Beschluss über die Gültigkeit der Wahl der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters vom 14.09.2025

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-3000 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Wahlprüfungsausschuss

03.12.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum

17.12.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Wahl der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters vom 14.09.2025 wird für gültig erklärt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Die Wahlprüfung richtet sich nach §§ 40, 41 und 46b Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG).

Die Wahlprüfung obliegt dem neu gewählten Rat. Dieser hat einen Wahlprüfungsausschuss zu bestellen, der die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen hat. Nach § 46e Absatz 1 KWahlG darf der Bürgermeister an der Beratung und Entscheidung des Rates über die Wahl nicht mitwirken.

Auf der Grundlage der Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss hat der Rat unverzüglich über die Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen wie folgt zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit einer Bewerberin oder eines Bewerbers für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Absatz 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.

- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zur erklären.

Gegen den Beschluss der Vertretung nach § 40 Absatz 1 KWahlG kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. Im Falle der Ungültigkeitserklärung der Wahl durch die Vertretung steht auch einer Partei oder Wählergruppe, die keinen Einspruch eingelegt hat, die Klagebefugnis zu.

Die Bekanntmachung der Ergebnisse zur Wahl der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters der Stadt Beckum vom 14.09.2025 erfolgte am 24.09.2025 im Amtsblatt der Stadt Beckum. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl nach § 39 KWahlG endete mit Ablauf des 24.10.2025.

Dem Wahlleiter wurden keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl vorgelegt. Unregelmäßigkeiten sind von Amts wegen nicht bekannt geworden.

Anlage(n):

ohne



Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates vom 14.09.2025

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Wahlprüfungsausschuss

03.12.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum

17.12.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Wahl des Integrationsrates vom 14.09.2025 wird für gültig erklärt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 10.07.2025 wurde unter anderem § 27 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geändert.

Ab dem 01.11.2025 ist nach § 27 Absatz 1 Satz 1 GO NRW ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zu bilden. Er löst den bisherigen Integrationsrat ab. Personen, die im Rahmen der Integrationsratswahl 2025 gewählt worden sind, werden Mitglieder des neu zu bildenden Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration.

Die Wahlprüfung richtet sich nach § 27 Absatz 6 Satz 1 GO NRW entsprechend in Verbindung mit den §§ 40 und 41 Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG). Die Wahlprüfung obliegt dem neu gewählten Rat. Dieser hat einen Wahlprüfungsausschuss zu bestellen, der die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen hat.

Auf der Grundlage der Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss hat der Rat unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen wie folgt zu beschließen:

- Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.

- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlbehandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Absatz 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen. Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstabe a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Gegen den Beschluss der Vertretung nach § 40 Absatz 1 KWahlG kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. Im Falle der Ungültigkeitserklärung der Wahl durch die Vertretung steht auch einer Partei oder Wählergruppe, die keinen Einspruch eingelegt hat, die Klagebefugnis zu.

Die Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Integrationsrates der Stadt Beckum vom 14.09.2025 erfolgte am 24.09.2025 im Amtsblatt der Stadt Beckum. Die Frist für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahlen nach § 39 KWahlG endete mit Ablauf des 24.10.2025.

Dem Wahlleiter wurden keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl vorgelegt. Unregelmäßigkeiten sind von Amts wegen nicht bekannt geworden.

Anlage(n):

ohne